

Bekanntmachung des Landkreises Verden über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung der Betriebsweise von elf Windkraftanlagen in Langwedel-Haberloh/Völkersen nach § 5 UVPG.

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise von elf Windkraftanlagen im Flecken Langwedel beantragt (§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Gegenstand des Änderungsantrages sind elf Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162-7.2 mit 7,2 MW Nennleistung, 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe. Die Änderung betrifft die Erhöhung des genehmigten Schalleistungspegels um 0,8 dB(A) für alle Anlagen und einen abweichenden Betriebsmodus SO4 für eine Anlage (WEA 6) während der Nachtzeit freitags und samstags im Abregelungskonzept 2. Standorte der Anlagen sind Grundstücke im Außenbereich an der Haberloher Straße in den Ortsteilen Haberloh und Völkersen im Flecken Langwedel.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Für das genehmigte Vorhaben ist eine UVP durchgeführt worden. (§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.3 Sp. 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht zum genehmigten Vorhaben, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann. Grund hierfür ist, dass laut Lärmprognose die Richtwerte an den nächsten betroffenen Immissionsorten durch den geänderten Betrieb nicht überschritten werden (§ 7 Abs. 1 UVPG). Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht daher nicht.

Die Beurteilung berücksichtigt, dass die elf Anlagen zusammen mit zwei weiteren Anlagen eine Windfarm bilden. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 29. April 2025
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-00373-2025
Im Auftrage:
Heemsoth